

Informacije wjesnanosty na posedženju gmejskeje rady Njebjelčicy / Informationen des Bürgermeisters zur Gemeinderatssitzung Nebelschütz am 24.08.2023

Nächste Gemeinderatssitzung / Přichodne posedženje gmejskeje rady

Die **nächste Gemeinderatssitzung** findet am **21.09.2023**, 19 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Nebelschütz statt.

Veröffentlichung der Bürgermeisterinformationen / Wozjewjenje informacijow wjesnanosty

Die Bürgermeisterinformationen der öffentlichen Gemeinderatssitzungen sind in anonymisierter Form zugänglich

unter: **Gemeinde / Gemeindeverwaltung / Bürgermeister / Bürgermeister-Informationen**

<https://nebelschuetz.de/deu/gemeinde/gemeindeverwaltung/buergermeister/informationen>

Bestätigte Haushaltssatzung und -plan 2023

Die **Haushaltssatzung** mit Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz **wurde für das Jahr 2023 am 07.07.2023** durch das Landratsamt Bautzen **bestätigt**. Die Gemeinde wird hiernach „dringend angehalten weitere Maßnahmen umzusetzen um künftig Überschüsse zu erwirtschaften und mögliche Investitionsbedarfe zu finanzieren“. **„Auf den bestehenden Konsolidierungsbedarf wurde bereits in den Vorjahren hingewiesen“**.

Der Gemeinderat wurde hierzu am 21.07.2023 per E-Mail informiert.

Tenor des Landratsamtes:

„Der Liquiditätsabfluss im Finanzplanungszeitraum resultiert aus den negativen Nettoinvestitionsmitteln. **Ab dem Jahr 2024 ist die Gesetzmäßigkeit** lt. § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO **nicht nachgewiesen. Auf den bestehenden Konsolidierungsbedarf wurde bereits in den Vorjahren hingewiesen**. In 2023 wurden bspw. Zuschüsse an Vereine gestrichen und der Hebesatz der Grundsteuer B auf 430 % angehoben. Anhand der Entwicklung lt. Plan ist die Gemeinde dringend angehalten weitere Maßnahmen umzusetzen um künftig Überschüsse zu erwirtschaften und mögliche Investitionsbedarfe zu finanzieren.“

„Die **Verbindlichkeiten per 01.01.2023 betragen 1.071 TEUR** (einschl. 194 TEUR Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sowie 101 TEUR Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen). Das entspricht einer **Pro-Kopf-Verschuldung von 891 EUR je Einwohner**. Damit wurde zu Beginn des Jahres der Richtwert von 850 EUR je Einwohner lt. VwV KomHWi überschritten. Zum Stand 31.12.2023 ergibt sich planmäßig ohne Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sowie aus Lieferungen und Leistungen eine Pro-Kopf-Verschuldung von 700 EUR je Einwohner. Die **Verschuldung liegt damit zum Ende des Jahres 2023 unter dem Richtwert**.“

Vollständige Rückerstattung der Bedarfszuweisung

Die **am 30.12.2022 gewährte Bedarfszuweisung** zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen aus Gewerbesteuerzurückstellungen ist mit Bescheid vom 27.07.2023 der Landesdirektion **in voller Höhe von ca. 140,3 TEUR bis zum 31.10.2023 zurückzuerstatten**.

Der Gemeinderat wurde hierzu am 27.07.2023 per E-Mail informiert.

Aktuelle wirtschaftliche Lage / Hospodarska situacija gmejny

Der **Liquiditätsbestand** belief sich **zum 21.08.2023 auf 286 TEUR**. Insgesamt **ca. 200 TEUR sind für künftige Auszahlungen** (Bedarfszuweisung, reservierte Spendengelder, z.T. über mehrere Jahre angesparte staatliche Zuweisungen (Gewässerpflege und Straßeninstandhaltungen)) **virtuell abzuziehen**.

1. Steigende negative Liquidität:

Übergeordnetes wirtschaftliches Ziel der Gemeinde ist für die kommenden Jahre **die nachhaltige Sicherung der Liquidität, um Pflichtaufgaben** (insbesondere Daseinsvorsorge) **vollständig und freiwillige Aufgaben in einem der wirtschaftlichen Lage „angemessenen“ Umfang erfüllen zu können. Ansonsten droht eine** durch die Rechtsaufsicht **auferlegte Pflicht-Konsolidierung** (mit u.a. mit möglicher Erhöhung der Hebesätze, der Anhebung des Elternanteils an der KITA-Betreuung oder der vollständigen Streichung freiwilliger Aufgaben (auch Spielplatz- und Sportförderung).

Im Haushaltsplan 2023 wird mit folgender **Entwicklung des Liquiditätsbestandes** gerechnet:

31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
-194 TEUR	23 TEUR	-410 TEUR	-817 TEUR	-1.033 TEUR

2. Zu erwartende Pflichtinvestitionen bis 2029/2030 (mindestens ca. 1,3 Mio. EUR):

1. **2023: Ersatzbeschaffung Mannschaftstransportwagen und Anhänger (TSA) für FFW Miltitz**, für ca. X TEUR (noch durch den Gemeinderat festzulegen)
2. **2024/25: Neubeschaffung HLF 10** für die **FFW Nebelschütz**, Eigenmittel der Gemeinde mindestens **ca. 300 TEUR**
3. **2025: 2. Abschnitt der Straßensanierung der Parkstraße in Piskowitz** (bis Ortseingang), für **ca. 120 TEUR** (notwendige Auszahlung angesparter Mittel)
4. **2028: Neubeschaffung LF 20 für FFW Piskowitz**, Eigenmittel der Gemeinde mindestens **ca. 300 TEUR**
5. **2028-2030: Erneuerung der Kreisstraße k9236** zwischen dem Kreisverkehr Piskowitz/Miltitz und der S100, Eigenmittel der Gemeinde mindestens **ca. 600 TEUR**

3. Hohe Instandhaltungsbedarfe/Sanierungsstau aus den Vorjahren/Jahrzehnten für kommunale Infrastruktur.

4. Finanzielle Risiken für den Gemeindehaushalt:

1. **sanierungsbedürftige kommunale Kanäle** (nicht bezifferbarer Instandhaltungsbedarf, Übergabe an den Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster prüfen)
2. **marode Straßenbeleuchtung** in Miltitz (Ersatzneubau i.H.v. ca. 350 TEUR, Prüfung der Übergabe an SachsenEnergie)
3. wirtschaftliche **Folgen aus der vorfristigen Auflösung von Ökokontogeldern** in unbekannter Höhe (Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Löbau, Kapitel 6)
4. **umfangreiche Zuschüsse für freiwillige Aufgaben, die es in anderen Mitglieds-Gemeinden** des Verwaltungsverbandes **nicht gibt** (u.a. allgemeine und spezifische finanzielle Zuwendungen für Vereine, Jugendclubs und Interessengemeinschaften, kostenfreie Nutzungsüberlassungen, teilweise Nebenkostenverzicht, Leistungen, die „einfach so“ geleistet werden)

5. erheblich steigende Kredit- und Zinslast aus den Vorjahren/Jahrzehnten:

Zusätzliche Probleme werden die in den kommenden Jahren **auslaufenden Kreditverträge** durch erheblich erhöhte Zinszahlungen bereiten. **3 der 5 Kredite (92% der Gesamtsumme oder ca. 711 von 775 TEUR) heben sich dabei besonders hervor.** Diese müssten über das vereinbarte Zinsende in den Jahren 2024, 2026 und 2030 hinaus mit der derzeitigen Tilgungsrate noch über **10, 100 und 20 Jahren weiterlaufen** (Tilgungsbezug 2022, vereinfachte Berechnung). **Die Zinsbelastung wird sich** von 7,5 TEUR auf **voraussichtlich ca. 27 TEUR pro Jahr nahezu vervierfachen** (bei einem angenommenen Zinssatz von etwa 4% p/a).

Bei den beiden vom Kreditvolumen kleinsten Krediten besteht die Möglichkeit, am 30.06.2024 mit einer Schusszahlung von ca. 5 TEUR) bzw. 30.10.2028 mit einer Schlusszahlung von vls. ca. 29 TEUR vollständig zu tilgen.

Auf die Ausführungen des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes Löbau der Jahre 2008 wird 2020 wird verwiesen.

Baugebiete Wendischbaselitz und Nebelschütz

Für die 7 Flächen des Baugebietes Wendischbaselitz gibt es unverändert 3 Interessenten für die 6 größten und 3 für die kleinste Baufläche. Das Vorhaben ist mit einer Kostenschätzung für die Erschließung i.H.v. von ca. 500 TEUR derzeit wirtschaftlich nicht kostenneutral für die Gemeinde realisierbar und deshalb nicht Bestandteil der Haushaltsplanung. **Eine Anfrage von Anwohnern zur Trinkwasserleitung und Bergbaurecht vom 23.05.2023 ist noch unbeantwortet.**

Zum Baugebiet Nebelschütz gibt es aktuell keine Rückmeldung vom potentiellen Erschließer.

Verbesserung der Verkehrssicherheit im Miltitz (k9236)

Am 10.07.2023 fand eine Begehung von Vertretern der Elterninitiative Miltitz, der Gemeinde Nebelschütz und des Landratsamtes Bautzen (Fr. Dr. Reinisch, 2. Beigeordnete, Leiterin des Geschäftsbereiches 2) zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Miltitz an der k9236 **statt.** Die durch die Elterninitiative gefertigte Niederschrift wurde dem

Gemeinderat am 30.07.2023 zur Kenntnis gegeben. Erste Arbeiten wurden durchgeführt. **Krankheitsbedingt werden die Arbeiten der Gemeinde nachgeholt.**

Insgesamt 3 „FREIWILLIG 30 wegen uns“-Schilder sollen zusätzlich angebracht und ein „Sprunghügel“ abgefräst werden.

Hiernach sollen bis zum Schuleingang am 21.08.2023 folgende Maßnahmen realisiert worden sein:

- **Abfräsen** der Straßendecke in Höhe der Elstraer Straße 12 (**Sprunghügel**) durch den Landkreis
- Aufstellen eines zusätzlichen StVO-Verkehrsschildes „Achtung Kinder“ (136-10) am Ortseingang aus Richtung Piskowitz durch die Straßenmeisterei und Anbringen eines neuen Schildes „FREIWILLIG 30 wegen uns“ durch die Gemeinde
- Anbringung eines zusätzlichen „FREIWILLIG 30 wegen uns“-Schildes an die Säule des bestehenden StVO-Verkehrsschildes 136-10 aus Richtung Elstra durch die Gemeinde
- Zusätzlich bittet die Elterninitiative darum, in Höhe der Elstraer Straße 12 das „FREIWILLIG 30 wegen uns“-Schild an die Säule des bestehenden StVO-Verkehrsschildes 136-10 anzubringen. Die 3 Standorte für die „FREIWILLIG 30 wegen uns“-Schilder wurden zusammenfassen in der beiliegenden Zeichnung dargestellt.

Des Weiteren kam der Hinweis, dass die Gemeinde auf Gemeindestraßen das Recht hat, eine Tempo-30-Zone einzurichten. Ebenfalls ist das **Aufstellen elektronischer Geschwindigkeitsanzeigen** möglich, auch „Blitzerattrappen“ auf privatem Grundstück mit ausreichendem Abstand zur Straße sind nicht verboten.

Ausbau der Kreisstraße k9236 in Miltitz // Stand 16.08.2023

Zum Straßenausbau der Kreisstraße in Miltitz fand am 16.08.2023 ein Gespräch mit Gemeinde, Hauptamt, Landratsamt und Planungsbüro statt. Hernach **läuft das Planungsfeststellungsverfahren seit 2019 und dauert i.d.R. 8 Jahre. Insgesamt 5 Grundstückseigentümer haben bisher den notwendigen Flurstücksvereinbarungen nicht zugestimmt. Mit der Anhörung zum Planfeststellungsbeschluss haben diese die Möglichkeit, dies nachzuholen. Der Landkreis Bautzen hat den Straßenausbau im Haushaltsplan für 2028 ff. eingeplant.** Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses durch die Landesdirektion. Eine Information zum geschätzten Eigenmittelanteil ergeht noch. Für Gehweg, Straßenbeleuchtung und Bushaltestellen ist basierend auf Kostenrechnungen aus den Jahren 2018 und 2021 mit Aufwendungen i.H.v. mindestens 600 TEUR zu rechnen.

Beleuchtungsanlagen // Anforderung Instandsetzungs- und Betriebskonzept von SachsenEnergie

SachenEnergie wurde gebeten (letztmalig zur Beratung am 15.08.023), **für den Ersatzbau der maroden Beleuchtungsanlagen in Miltitz ein Instandsetzungs- und Betriebskonzept zu unterbreiten.** Optional für das gesamte Gemeindegebiet. Die geschätzten Aufwendungen für die Ausbau der Bauabschnitte (Kreisstraße und sonstige Dorfstraßen) belaufen sich laut Planung aus dem Jahr 2021 auf **jeweils ca. 180 TEUR.**

Überprüfung Gebäude- und Inhaltsversicherungen

Eine Überprüfung der Gebäude- und Inhaltsversicherungen hat eine Inkonsistenz der Angaben und eine Unterversicherung ergeben. Der Versicherungsaufwand verdoppelt sich von 7,5 TEUR (Ansatz 2023) auf etwa ca. 15 TEUR. Die Verhandlungen bezgl. der Eigenmittelanteile laufen noch.

Brandschutzbedarfsplan (BSBP) 2023

Eine Beschlussfassung zum BSBP wird zur kommenden Gemeinderatssitzung am 21.09.2023 angestrebt.

Der Gemeinderat wurde am 16.08.2023, der Kreisbrandmeister am 15.08.2023 per E-Mail über die aktuelle Version des Brandschutzbedarfsplanes informiert.

Wesentliche Änderungen des BSBP:

„8.2. Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erf. Standorte

Zur Verstärkung der Ortswehr Nebelschütz soll der Feuerwehrstandort Miltitz herangezogen werden. Als Verstärkungselement ist der Standort langfristig mit einem TSF-W auszustatten.

Soll-Ausstattung inklusive Zusatzausstattung

Feuerwehr	Bezeichnung	Bemerkung	Besatzung	Normalvorhaltung
OFw Nebelschütz	HLF 10	Hilfslöschfahrzeug	1:8	18
FwStO Miltitz	MTW	Mannschaftstransportwagen	1:5	12
OFw Piskowitz	LF 20	Tanklöschfahrzeug	1:8	18

Kurzfristig (1-2 Jahre): HLF 10 für Nebelschütz, MTW einschl. Anhänger für Miltitz

Mittelfristig (3-5 Jahre): LF 20 für Piskowitz

Langfristig (6-10 Jahre): TSF-W für Miltitz

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Gemeindewehr über eine Vielzahl von Ausrüstungsgegenständen für die benötigten Fahrzeuge verfügt, so dass die tatsächlichen Finanzmittel bedeutend gesenkt werden können.

9.1. Gerätehäuser

2023: Mit der Sanierung des Gerätehauses Miltitz ist entsprechend der vorhandenen Planungen fortzuführen.

ALT 2021: Das Gerätehaus in Miltitz ist durch Trockenlegung/ Schutz vor Niederschlagsnässe kurzfristig in Eigenleistung der Feuerwehrmänner mit dem Gemeindebauhof zu ertüchtigen. Hierzu sollte das Gefälle zur Straße angepasst und das Regenwasser abgelenkt werden. **Weitere Maßnahmen sollten frühestens mittelfristig und erst nach Prüfung der Mitgliederentwicklung geplant werden.** Sofern sich hier eine Stärkung der Anzahl der Wehrmänner abzeichnet, sollte dann ein extra Umzugscontainer angeschafft werden. Langfristig wäre dann eine Gebäudesanierung zu prüfen.“

FFW-Fahrzeug Miltitz - hoher Instandhaltungsbedarf, kein Bestehen der Hauptuntersuchung

Neben dem Fahrzeug der FFW Nebelschütz (BJ 1998), **besteht auch für das Fahrzeug der FFW Miltitz (BJ 1971) ein hoher Instandhaltungsaufwand** (u.a. Rahmen stark angerostet, Schweller durchgerostet, Motor und Getriebe stark undicht). **Der Kostenvoranschlag für die Reparatur beläuft sich auf ca. 5 TEUR. Das Fahrzeug ist seit Monatsanfang ohne gültige Hauptuntersuchung/TÜV.**

Wie die Kameraden informierten, wird dem Fahrzeug in dem aktuellen Zustand **keine erfolgreiche Hauptuntersuchung (HU)** in Aussicht gestellt (eine Vorbegutachtung erfolgte). Seit 08/2023 ist das Fahrzeug ohne gültige HU. Der Kostenvoranschlag für die Reparatur beläuft sich auf ca. 5 TEUR.

Mit dem Gemeindevorstand, seinem Stellvertreter sowie der Leiter der Feuerwehren Nebelschütz, Piskowitz und Miltitz wurden im Rahmen der Diskussion des Brandschutzbedarfsplanes u.a. am 03.08.2023 die Parameter zur Fahrzeuersatzbeschaffung (Mannschaftstransportwagen mit Tragkraftspritzenanhänger) gemeinsam besprochen. **In der Gemeinderatsklausur am 29.08.2023 18 Uhr soll die Höhe der bereitgestellten Mittel besprochen werden.**

Der Gemeinderat wurde am 22.07.2023 per E-Mail über den Sachverhalt informiert.

Instandhaltung/Reparatur eines unterspülten Kanals/Schachtes in Nebelschütz Querstraße/Siedlungsweg

Für die Reparatur des unterspülten Kanals in Nebelschütz liegt ein Angebot über **ca. 70 TEUR** vor. **Der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster (AZV OSE) hat die Instandhaltungsarbeiten beauftragt wird diese vorfinanzieren.** Der AZV OSE geht davon aus, dass der Vertrag zur Übergabe der Teilortkanalisationen **schnellstmöglich abgeschlossen wird.** Ansonsten steht eine Rückforderung der Instandhaltungsarbeiten im Raum.

Konsolidierungsmaßnahme: Übergabe kommunaler Kanäle an den AZV OSE

Havarien sowie umfangreiche kostspielige Instandsetzungsarbeiten sind in den kommenden Jahren zu erwarten. Für Einwohner/Nutzer der Kanalisation wird dies perspektivisch zu einer Mehrbelastung führen. Die arbeits- und kostenintensiven Instandsetzungen stellen zukünftig ein nicht kalkulierbares und nicht tragbares hohes

finanzielles Risiko für die Gemeinde dar. Die Übergabe der Teilortskanalisationen der Gemeinde Nebelschütz auf den AZV OSE wäre deshalb voranzutreiben

Die Gemeinde Nebelschütz hat seit Gründung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster (AZV OSE) im Jahr 1992 eigene Regenwasserkanäle gebaut. Dies stellt nicht nur ein Vertrags-/Satzungsverstoß dar, sondern bereitet der Gemeinde zunehmend Probleme. Regelmäßige Instandhaltungen wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten nur rudimentär durchgeführt und Havarien sowie umfangreiche kostspielige Instandsetzungsarbeiten sind in den kommenden Jahren zu erwarten. Für Einwohner/Nutzer der Kanalisation wird dies perspektivisch zu einer Mehrbelastung führen. Die wirtschaftlichen Folgen der Instandhaltung stellen für die Gemeinde ein nicht kalkulierbares und nicht tragbares hohes finanzielles Risiko dar. Die Übergabe der Teilortskanalisationen der Gemeinde Nebelschütz auf den AZV OSE ist deshalb voranzutreiben. Zwischen der Gemeinde/Hauptverwaltung und dem AZV OSE laufen zum vorliegenden Vertragsentwurf aus dem Jahr 2022 Gespräche. Das letzte Gespräch am 08.08.2023 machte deutlich, dass die in der Anlage 3 genannten Kostenaufwendungen der Gemeinde geprüft werden müssen (geringer Kostenansatz).

In § 1 der Vertragsentwurfes heißt es:

„1. **Die Gemeinde ist seit dem 21.10.1992 (Gründungs-) Mitglied des AZV.** Der AZV nimmt seitdem die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie der öffentlichen Straßenentwässerung für die Verbandsmitglieder wahr.

2. Aufgrund des Zusammenschlusses zum Zweckverband und dem Übergang der Aufgabenzuständigkeit auf den AZV sowie nach § 6 Absatz 2 der geltenden Verbandssatzung übertragen die Verbandsmitglieder dem AZN die bestehenden Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich, damit der AZN die ihm übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung sowie der Straßenentwässerung wahrnehmen kann.

3. Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Straßenentwässerung im Gebiet der Gemeinde erfolgen über so genannte Bürgermeisterkanäle (Teilortskanalisationen).

4. **Nach dem Beitritt zum AZV hat die Gemeinde Investitionen in diesen Bestand vorgenommen, ohne dazu aufgrund des Übergangs der Aufgabe auf den AZV noch verpflichtet oder dafür zuständig zu sein.**

5. Die Gemeinde und der AZN wollen den Kanalbestand, der noch nicht auf den AZV übergegangen ist, mit dieser Vereinbarung erfassen (§ 2) und diese Abwasseranlagen (§ 3) der Teilortskanalisationen von der Gemeinde auf den AZV übertragen.“

Freiwilliges Haushaltsstrukturkonzept - Vorschlagsliste zur Erhöhung von Einnahmen, Einsparungen und Veräußerungen - „Hausaufgabe“ Gemeinderat

Die Gemeinderäte wurden gebeten, sich über die Sommerferien Gedanken zur Erhöhung der kommunalen **Einnahmen, Einsparungen und Veräußerungen** zu machen und diese als Vorschläge schriftlich und möglichst konkret (Bezeichnung, Beschreibung, Betrag, nicht „wolkig“ allgemein) bis zum 05.08.2023 an den Bürgermeister zu adressieren. Diese sollten Bestandteil eines freiwilligen Haushaltsstrukturkonzeptes werden. Auf die Ausführungen unter „Aktuelle wirtschaftliche Lage“ wird verwiesen. **Es sind keine Vorschläge eingegangen.**

Der Gemeinderat wurde hierzu am 28.06.2023 per E-Mail gebeten, Vorschläge zu unterbreiten.

Container am Miltitzer Frosch

Der Verkauf und Abtransport der beiden umstrittenen Container am Miltitzer Frosch wurden auf der Internetseite und Mitteilungsblatt zum Mindeststartpreis von 600 Euro je Stück (Buchwert gemäß Anlagenbuchhaltung) offeriert.

Weitere Termine / Další termíny

- 22.09.-08.10.2023: Urlaub/Abwesenheit des Bürgermeisters

TOP 7: Haushaltsbescheid des Landratsamtes Bautzen zur Haushaltssatzung 2023 und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2008-2020 // Veröffentlichung

Auf der Satzungsseite (<https://nebelschuetz.de/deu/gemeinde/satzungen>) wurden der Haushaltsbescheid für das Jahr 2023 sowie Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2008-2020 (anonymisiert) veröffentlicht.

TOP 7: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2008-2020 – Kapitel 8.8 // Konsolidierungsmaßnahme: Kündigung des rechtswidrigen Beratervertrages mit einer Rechtsanwaltskanzlei

Der Beratervertrag mit der Rechtsanwaltskanzlei S. wurde zum 31.12.2023 auf Grund von Rechtswidrigkeit gekündigt. Zwischen den Jahren 2016 und 2021 hat die Gemeinde insgesamt ca. 24 TEUR für Beratungsleistungen aufgewendet. Diese hätten anderweitig eingesetzt werden können. Der Verwaltungsverband ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. SächsKomZG für die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten zuständig.

Der Gemeinderat wurde am 28.07.2023 per E-Mail über den Sachverhalt informiert.

Auszug aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes:

„Die Gemeinde schloss im Jahr 2015 einen Beratervertrag mit einem Rechtsanwalt. Nach § 1 Abs. 3 des Beratervertrages wurde der Rechtsanwalt als freier Berater in Rechtsfragen in sämtlichen Bereichen der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Sächsischen Gemeindeordnung sowie für sämtliche Bereiche tätig, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde lagen.

Der Rechtsanwalt bezog sich in seinen Rechnungen auf einen Beratervertrag vom 01.01.2014. Der Beratervertrag wurde jedoch erst am 07.04.2015, nach dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 35-03/2015 vom 26.03.2015 geschlossen.

Folgende Beträge wurden für Beratungsleistungen gezahlt:

2016	2017	2018	2019	2020	2021
4.807,60 €	6.973,40 €	5.645,40 €	3.222,60 €	1.554,40 €	1.437,52 €

Abgerechnet wurden als Leistungen u. a. Beratungen, Diktate schreiben, Schreiben anfertigen, Verträge erstellen und prüfen, Vorbereitungen für Gemeinderatssitzungen, eine Klageerwiderung, eine Klage an ein Gericht diktieren, die Terminvorbereitung und den Termin vor einem Gericht wahrnehmen. Die Leistungen wurden ab dem 26.09.2014 erbracht, also bereits in einem Zeitraum, für den kein Beratervertrag nachweisbar war.

Der Rechtsanwalt stellte der Gemeinde eine Rechnung für die Teilnahme an der Gemeinderatssitzung am 30.07.2020 für die gesamte Sitzungszeit von 3,5 Stunden in Höhe von 835,20 €, welche die Gemeinde bezahlte. Ausweislich der Niederschrift vom 30.07.2020 war der Anwalt nach eigener Auskunft nur als **Gast in dieser Gemeinderatssitzung** anwesend. Es gibt keine Anspruchsgrundlage, warum die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung als Gast bezahlt werden sollte. Die Zahlung war damit rechtswidrig, weil unwirtschaftlich, vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO.

Die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten gehört ebenso wie die rechtliche Vertretung der Gemeinde zu den Geschäften der laufenden Verwaltung und ist somit vom Verwaltungsverband zu erfüllen, § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG. Damit darf die Gemeinde diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen und somit auch keine Verträge über eine Rechtsberatung abschließen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SächsKomZG ist der Verwaltungsverband für die Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren nach Weisung der Mitgliedsgemeinde zuständig, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist. **Der Abschluss des Vertrages verstieß daher gegen die Zuständigkeitsregelungen im Verwaltungsverband und war somit rechtswidrig.**

Folgerungen:

1. **Der Beratervertrag ist unverzüglich zu kündigen.**
2. Die **Zuständigkeiten sind künftig zu beachten.**“

TOP 7: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2008-2020 – Kapitel 8.9 // Konsolidierungsmaßnahme: Bearbeitung von Bauangelegenheiten durch den Verwaltungsverband, nicht rechtswidrig durch Dritte

Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, Abstimmungen mit dem Bauherrn und zum Bauantrag, Stellungnahmen und Entwürfe zu verschiedenen Projekten **sind durch das Bauamt des Verwaltungsverbandes** und nicht von Dritten **zu leisten.**

Das Architekturbüro B. wird aufgrund von **Rechtswidrigkeit/Unrechtmäßigkeit** nicht mehr beauftragt.

Auszug aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes:

„Die Gemeinde zahlte Rechnungen an einen Architekten für Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, Abstimmungen mit dem Bauherrn und zum Bauantrag (Bauherr war die Gemeinde), Stellungnahmen und Entwürfe zu verschiedenen Projekten der Gemeinde, Übermittlung von verschiedenen Unterlagen, z. B. im Jahr 2020“

Rechnung	vom	19.04.2020	19.04.2020	19.04.2020
Betrag in Höhe von		1.261,40 €	833,00 €	714,00 €

„Die Angelegenheiten gehörten zu den **Aufgaben der Bauverwaltung** und damit zu den Geschäften **der laufenden Verwaltung**, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG vom Verwaltungsverband zu erledigen sind. Damit darf die Gemeinde diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen und somit auch keinen Dritten damit beauftragen und auch keine Ausgaben dafür leisten.

Außerdem beauftragte die Gemeinde denselben Architekten mit der Aufstellung ihrer Bebauungspläne und bezahlte die betreffenden Vergütungen.

Nach Abschnitt 2.3 Nr. 1.3.2.4. der Hinweise des SMI zur Aufgabenverteilung in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden obliegt der Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse der erfüllenden Gemeinde bzw. dem Verwaltungsverband. Beschließt der Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde, einen Bebauungsplan aufzustellen, so wird dieser durch die Verwaltung des Verwaltungsverbandes erarbeitet. Insofern muss auch der Verwaltungsverband einen Bauplaner beauftragen, wenn er sich Dritter für seine Aufgaben bedienen will.

Verstöße gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen erfüllender Gemeinde und Mitgliedsgemeinde stellen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in Frage.

Folgerungen:

1. **Die Gemeinde hat dem Architekten grundsätzlich keine Aufträge mehr zu erteilen.**

2. **Künftig sind die genannten Aufgaben vom Verwaltungsverband zu erfüllen“**

TOP 7: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2008-2020 // weitere Befassungen folgen

Der Inhalt des übermittelten Prüfberichtes des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau (Stand Juli 2023) der Jahre 2008 bis 2020 spiegelt nicht nur die Arbeitsweise der Gemeinde dieser Periode, sondern gibt auch **Anlass zu weiteren intensiven inhaltlichen Aufbereitungen zu verschiedenen Sachverhalten.**

Der Gemeinderat wurde per E-Mail vom 21.07.2023 über den Prüfbericht informiert. Den Vorentwurf zum Prüfbericht erhielt der Gemeinderat am 17.05.2023 per E-Mail zur Kenntnis.

Auszug aus dem Prüfbericht (63 Seiten):

- Kapitel 3 - **Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung**
 - Haushalt: Fristgerechte Aufstellung der Haushaltssatzungen, Vorläufige Haushaltsführung, Festlegung von Schlüsselprodukten, Stellenplan, Kosten- und Leistungsrechnung, Vorbericht, Bericht über die Entwicklung des Haushaltsjahres, Verfügungsmittel des Bürgermeisters)
 - Kasse: Erteilung von Lastschriftzugsermächtigungen, Umschuldungen)
 - Rechnungswesen: Regelungen zur Wesentlichkeitsgrenze, Wertberichtigung von Forderungen, Verbindlichkeitsübersicht, Ausweis negativer Forderungen und Verbindlichkeiten, Beteiligungsbericht, Vertragsregister, Aufbewahrung der Verträge, Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre
- Kapitel 4 - **Beschaffungen:** Prüfungsumfang, Wirtschaftlichkeit, Dokumentation, Direktvergaben, Beachtung der Binnenmarktrelevanz
- Kapitel 5 - **Gebäude- und Liegenschaftsmanagement:** Miethöhe, Verpachtung von Streuobstwiesen, Grundstücksgeschäfte
- Kapitel 6 - **Ökokonto:** Allgemeines zum Ökokonto, Ökokontoführung, Ökokontogelder in der Eröffnungsbilanz, Ausweis der Ökokontogelder, Auflösung von Ökokontogeldern, Vertragserfüllung der Gemeinde
- Kapitel 7 - **Beteiligungen:** Inhalt des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft, Mitgliedschaft in einer Genossenschaft (Erwerb der Anteile, Inhalt der Satzung, Beschlussfassung in der Generalversammlung)
- Kapitel 8 - Sonstige Verwaltungsbereiche: Beachtung der Zuständigkeiten, Festsetzung von Nutzungsentgelten, Bauhof, Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte, Dachverpachtungen für Photovoltaikanlagen, Hauptsatzung,

Geschäftsordnung, Beratervertrag, Bauangelegenheiten, Wahlwerbesatzung und Plakatierungssatzung, Hinweis auf Unbeachtlichkeitsvorschriften